

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2018

Pädagogische Hochschule Weingarten 30. April 2018

- 2. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015 vom 27.04.2018
 - o mit Modulblatt des Abschlussmoduls Bachelorarbeit
- 2. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015 vom 27.04.2018
 - o mit dem Modulblatt des Abschlussmoduls und den
 - o Moduländerungen für das Fach Sek I Technik
- 2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017 vom 27. 04.2018
- Satzung der P\u00e4dagogischen Hochschule Weingarten f\u00fcr den Kontaktstudiengang "Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligi\u00f6se Dialog" vom 27. April 2018
- Modulhandbuch Kontaktstudiengang "Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog" Modul 1 bis 3 vom 27.04.2018
 - o Anmeldebogen der AWW Stand 2018
 - o Hochschulzertifikat AWW Stand 2018



Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.50 27. April 2018

2. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI, S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 27.04.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 27.04.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit in der Regel eine fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer. Diese bzw. dieser soll in der Regel Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- "Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Namen der Prüferin bzw. des Prüfers für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden."

2. In § 25 erhält Absatz 12 Satz 1 bis 3 folgende Fassung:

"Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Bei interdisziplinären Themen wird eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt."

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist diese von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 25 Absatz 12, Satz 3ff zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten."

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Anlage 3 (Modulhandbuch) wird wie folgt geändert:

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule wird in allen Modulen die Angabe der bzw. des Modulverantwortlichen durch folgende Formulierung ersetzt: "Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht".

Artikel 2 Änderung der Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 15. 12.2017

Artikel 2 "Übergangsvorschrift" erhält folgende Fassung:

- "(1) Diese Änderungsordnung findet erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2017/18.
- (2) Die Änderungen des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule (Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung) durch Beschluss vom 27. Oktober 2017 (Änderungsordnung des Modulhandbuchs vom 27. Oktober 2017) finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2017 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, findet das Modulhandbuch in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderungsordnung zur Änderung des Modulhandbuchs noch fünf Jahre weiter Anwendung. Studierende gemäß Satz 2 können auf Antrag in den Anwendungsbereich des Modulhandbuchs vom 27. Oktober 2017 wechseln."

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April in Kraft.

Weingarten, 27.04.2018

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor



Modulhandbuch Lehramt Grundschule

- Abschlussmodul Bachelor-Arbeit -

Bachelor of Arts

Modulkatalog

Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts, B.A.)



Modul	Titel des Moduls:	Bachelorarbeit		
GS BA	Studiengang:	Lehramt Grundschule		
	Abschlussziel:	Bachelor of Arts (B.A.)		
	Kompetenzbereich:	Bachelorarbeit		
	Davon Präsenzzeit:	Davon Selbstlernzeit:		
Workload gesamt: 180 h	0 h	180 h	ECTS-P gesamt: 6	
			<u>"</u>	
Art des Moduls:	☑ Pflichtmodul			
	☐ Wahlpflichtmodul			
	☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	6. Semester			
Häufigkeit:				
Dauer:				
	Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:		rerantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der		
	zuständigen Fakultät v			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	90 ECTS-Punkte absolviert			
Sprache	Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen			
	Ausnahme: Fach Englisch			
Voraussetzungen für	Bachelorarbeit im geforderten Maße und fristgerecht eingereicht.			
die Vergabe von Leistungspunkten:	Regelmäßige Rückspr	ache mit der Betreuerin oder d	em Betreuer	
Modulprüfung:	,	ng: ca. 75'000 Zeichen (ohne	e Leerzeichen) oder eine	
I alambalta.	<u> </u>	sem Umfang entsprechende fachliche Leistung)		
Lehrinhalte:		Selbständige Konzeption, Durchführung der ArbeitKenntnis und Verarbeitung aktueller Forschungsliteratur		
Kompetenzen/	Die Absolventinnen un	Die Absolventinnen und Absolventen		
Qualifikationsziele des		können eigenständig eine Forschungsfrage entwickeln,		
Moduls:		orschungsfrage in ein Forsch	nungsvorhaben mit Bezug	
	zum Praxisfelo	i umsetzen, enschaftliche Fachliteratur r	nutzen, um das Thema	
		ch auszuarbeiten,	idizon, um das mema	
			Frist die Arbeit unter	
	wissenschaftlid	chen Gesichtspunkten schriftlid	ch verfassen.	

Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.51 27. April 2018

2. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI, S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 27.04.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 27.04.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit in der Regel eine fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer. Diese bzw. dieser soll in der Regel Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Namen der Prüferin bzw. des Prüfers für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden."

2. In § 25 erhält Absatz 12 Satz 1 bis 3 folgende Fassung:

"Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Bei interdisziplinären Themen wird eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt."

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist diese von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 25 Absatz 12, Satz 3ff zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten."

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Anlage 3 (Modulhandbuch) wird wie folgt geändert:

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I wird in allen Modulen die Angabe der bzw. des Modulverantwortlichen durch folgende Formulierung ersetzt: "Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht".

Artikel 2 Änderung der Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 15. 12.2017

Artikel 2 "Übergangsvorschrift" erhält folgende Fassung:

- "(1) Diese Änderungsordnung findet erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2017/18.
- (2) Die Änderungen des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule (Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung) durch Beschluss vom 27. Oktober 2017 (Änderungsordnung des Modulhandbuchs vom 27. Oktober 2017) finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2017 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, findet das Modulhandbuch in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderungsordnung zur Änderung des Modulhandbuchs noch fünf Jahre weiter Anwendung. Studierende gemäß Satz 2 können auf Antrag in den Anwendungsbereich des Modulhandbuchs vom 29. Oktober 2017 wechseln."

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April in Kraft.

Weingarten, 27.04.2018

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor



Modulhandbuch Lehramt Sekundarstufe I

- Abschlussmodul /Bachelor-Arbeit -

Bachelor of Arts

Modulkatalog

Lehramt Sekundarstufe I (Bachelor of Arts, B.A.)



Modul	Titel des Moduls:	Bachelorarbeit			
Sek BA	Studiengang:	Lehramt Sekundarstufe I			
	Abschlussziel:	Bachelor of Arts (B.A.)			
	Kompetenzbereich:	Bachelorarbeit			
Warkland generate 100 h	Davon Präsenzzeit:	Davon Selbstlernzeit:	ECTS D goognets 6		
Workload gesamt: 180 h	0 h	180 h	ECTS-P gesamt: 6		
Art des Moduls:	□ Pflichtmodul				
	☐ Wahlpflichtmodul				
	☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	6. Semester				
Häufigkeit:					
	⊠ Wintersemester				
Dauer:					
	☐ Zweisemestrig				
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der				
	zuständigen Fakultät v				
Voraussetzungen für die Teilnahme:	90 ECTS-Punkte absol	viert			
Voraussetzungen für	Bachelorarbeit				
die Vergabe von	im geforderten Maße u	nd fristgerecht eingereicht.			
Leistungspunkten:	Regelmäßige Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer				
Modulprüfung:	Bachelorarbeit (Umfang: ca. 75'000 Zeichen (ohne Leerzeichen) oder eine diesem Umfang entsprechende fachliche Leistung)				
Lehrinhalte:	_	Konzeption, Durchführung der A			
	Kenntnis und Verarbeitung aktueller Forschungsliteratur				
Kompetenzen/	Die Absolventinnen und Absolventen				
Qualifikationsziele des	_	tändig eine Forschungsfrage e schungsfrage in ein Forschung			
Moduls:	zum Praxisfeld		gsvornaben mit bezug		
		schaftliche Fachliteratur nutze	n, um das Thema		
		ch auszuarbeiten,	A 1. ''. '		
		alb der vorgegebenen Frist die chen Gesichtspunkten schriftlic			

Modul	Titel des Moduls:	Didaktisches Ha	andwerk: Grundlagen	der Technikdidaktik
Sek Tec 2	Studiengang: Lehramt Sekunda		darstufe I	
	Abschlussziel:	Bachelor of Arts	B.A.)	
	Workload gesamt:	Workload gesamt: 270 h		9
Kompetenzbereich: Technik	Davon Präsenzzeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 180 h	Davon Wissenschaft: 9 ECTS-P	Davon Didaktik: 0 ECTS-P
			"	-11
Art des Moduls:	☑ Pflichtmodul☐ Wahlpflichtmodul☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1. und 2. Semester			
Häufigkeit:	☑ Sommersemester☑ Wintersemester	er		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulv zuständigen Fakultä		d semesteraktuell auf	der Homepage der
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Fertigungstechnische Grundlagen I (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
			Aufwand für Selbststudium	60 h
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch
			Lage	1. und 2. Semester
			ECTS-P	3
	Seminar Einführung in die Elektrotechnik (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
			Aufwand für Selbststudium	60 h
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch
			Lage	1. und 2. Semester
			ECTS-P	3
	Seminar Tachnische Kommunikation I		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
	Technische Kommunikation I (Fach: Technik)		Aufwand für Selbststudium	60 h
	(1 doi: 1 doi: 111111111111111111111111111111111111		Unterrichts-	deutsch

		/Lehrsprache		
		Lage	1. und 2. Semester	
		ECTS-P	3	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung:	Keine			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Regelmäßige und aktive Teilnahn Nachbereitung		-	
	Ggf. Erbringung von Studienleistu		er/des Lenrenden	
Modulprüfung:		Fachpraktische Prüfung unter Aufsicht (120 Minuten)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Voraussetzung für Prüfung in alle	n höheren Modulen		
Lehrinhalte:	 Fertigungsverfahren nach DIN 8580 Werkstoff Metall Elektrotechnik Technische Kommunikation: Technische Zeichnungen und Dokumentationen 			
Kompetenzen/	Die Absolventinnen und Absolventen			
Qualifikationsziele des Moduls:	 können Ideen in technische Skizzen umsetzen, können technische Zeichnungen lesen und erstellen, sind in der Lage, Diagramme, Schaubilder und Tabellen zweckorientiert anzufertigen und einzusetzen, können technische Sachverhalte verbal beschreiben, können Eigenschaften und Zustände elektrotechnischer Systeme Hilfe von Messgeräten quantitativ erfassen, können ausgewählte Fertigungsverfahren anwenden. 		abellen ben, nischer Systeme mit	

Modul	Titel des Moduls: Technische Kommunikation				
Sek Tec 3	Studiengang: Lehramt Sekunda		arstufe I	urstufe I	
	Abschlussziel:	Bachelor of Arts	B.A.)		
	Workload gesamt:	270 h	ECTS-P gesamt:	9	
Kompetenzbereich: Technik	Davon Präsenzzeit: 120 h	Davon Selbstlernzeit: 150 h	Davon Wissenschaft: 6 ECTS-P	Davon Didaktik: 3 ECTS-P	
Art des Moduls:	☑ Pflichtmodul☐ Wahlpflichtmodul☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	3. Semester				
Häufigkeit:	☑ Sommersemester☑ Wintersemester	er			
Dauer:	☑ Einsemestrig☑ Zweisemestrig				
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulv zuständigen Fakultä		semesteraktuell auf	der Homepage der	
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung Theorien und Modelle der Technikdidaktik (Fach: Technik)		Aufwand für die 30 h Lehrveranstaltung (Präsenz)		
			Aufwand für 30 h Selbststudium		
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch	
			Lage	3. Semester	
			ECTS-P 2		
	Vorlesung Elektronik I (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
			Aufwand für Selbststudium	30 h	
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch	
			Lage 3. Semeste		
			ECTS-P 2		
	Vorlesung Technische Systeme I		Aufwand für die 30 h Lehrveranstaltung (Präsenz)		
	(Fach: Technik)	-	Aufwand für 30 h Selbststudium		
	(racii. reciiiik)		Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch	

		Lage	3. Semester
		ECTS-P	2
	Seminar Fertigungstechnische Grundlagen II	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
	(Fach: Technik)	Aufwand für Selbststudium	60 h
	(Facil. Technik)	Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch
		Lage	3. Semester
		ECTS-P	3
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreicher Abschluss der vorangega	angen Module	
Voraussetzungen für die Vergabe von	Regelmäßige und aktive Teilnahme ar Nachbereitung	n den Lehrveranstaltun	gen mit Vor- und
Leistungspunkten:	Ggf. Erbringung von Studienleistunger	n nach Maßgabe der/de	es Lehrenden
Modulprüfung:	Keine		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	SEK BA (Bachelorarbeit)		
Lehrinhalte:	 Ansätze und Modelle der Technikdidaktik Grundlagen der Technikphilosophie, Allgemeine Technologie und Systemtheorie, Technikbegriff Wechselwirkungen zwischen Mensch, Technik, Gesellschaft und Natur Grundlagen der Elektronik Fertigungsverfahren nach DIN 8580 Werkstoff Kunststoff 		
Kompetenzen/	Die Absolventinnen und Absolventen		
Qualifikationsziele des Moduls:	 können Inhalte begründet auswählen, können Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Technikunterrichts didaktisch begründet bestimmen, kennen Funktionselemente der Elektronik, deren Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten und können sie einsetzen, können Eigenschaften und Zustände elektronischer Systeme mit Hilfe von Messgeräten quantitativ erfassen, können Sachsysteme funktional, struktural und in ihrer hierarchischen Vernetzung beschreiben, können Handlungssysteme analysieren und beschreiben kennen Eigenschaften des Werkstoffes Kunststoff und 		enschaften und Systeme mit Hilfe er hierarchischen iben

Modul	Titel des Moduls: Technische Fähigkeiten			
Sek Tec 4	Studiengang:	udiengang: Lehramt Sekundarstufe I		
	Abschlussziel:	Bachelor of Arts		
	Workload gesamt:		ECTS-P gesamt:	6
Kompetenzbereich: Technik	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit:	Davon Wissenschaft: 6 ECTS-P	Davon Didaktik: 0 ECTS-P
	0011	12011	0 2010-1	
Art des Moduls:	☑ Pflichtmodul☐ Wahlpflichtmodul☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	3. Semester			
Häufigkeit:	☑ Sommersemester☑ Wintersemester	r		
Dauer:	☑ Einsemestrig☑ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Moduly zuständigen Fakultä		d semesteraktuell auf	der Homepage der
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Technische Kommunikation II (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
			Aufwand für Selbststudium	60 h
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch
			Lage	3. Semester
			ECTS-P	3
	Seminar Fertigungstechnische Grundlagen III (Holz) (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
			Aufwand für Selbststudium	60 h
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch
			Lage	3. Semester
			ECTS-P	3
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung:	Modul Sek Tec 2 be	standen		
Voraussetzungen für die Vergabe von	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Vor- und Nachbereitung Ggf. Erbringung von Studienleistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden			ngen mit Vor- und
Leistungspunkten:				des Lehrenden
Modulprüfung:	Klausur 180 Minuten			

Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	SEK BA (Bachelorarbeit)
Lehrinhalte:	 Graphische Darstellungen technischer Sachverhalte Technische Berichte Elektronik bzw. Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	 Die Absolventinnen und Absolventen können technische Zeichnungen lesen und zweckbezogen erstellen, können einen technischen Bericht anfertigen, können elektronische Systeme funktional, struktural und in ihren hierarchischen Vernetzungen analysieren und beschreiben.

Modul	Titel des Moduls: Technische Fäh		igkeiten		
Sek Tec 5	Studiengang:	Lehramt Sekund	arstufe I		
	Abschlussziel:	Bachelor of Arts	(B.A.)		
	Workload gesamt:	Workload gesamt: 270 h		9	
Kompetenzbereich: Technik	Davon Präsenzzeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 180 h	Davon Wissenschaft: 6 ECTS-P	Davon Didaktik: 3 ECTS-P	
Art des Moduls:	☑ Pflichtmodul☐ Wahlpflichtmodul☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	4. Semester				
Häufigkeit:	☑ Sommersemester☑ Wintersemester	r			
Dauer:	☑ Einsemestrig☑ Zweisemestrig				
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Mackepran	g, mackeprang@pl	h-weingarten.de		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Methoden und Medien des Technikunterrichts (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
			Aufwand für Selbststudium	60 h	
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch	
			Lage	4. Semester	
			ECTS-P 3		
	Seminar		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
	Soziotechnische Studien I (Fach: Technik)	idlen i	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	(Facil. Technik)		Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch	
			Lage	4. Semester	
			ECTS-P 3		
	Seminar Entwickeln, Planen, Herstellen und Testen eines Produktes (Fach: Technik)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
			Aufwand für 60 h Selbststudium		
			Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch	
			Lage	4. Semester	

	ECTS-P 3			
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung:	Modul Sek Tec 2 bestanden			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Vor- und Nachbereitung Ggf. Erbringung von Studienleistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden			
Modulprüfung:	Produktorientierte Prüfung (Workload 60 h)			
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	SEK BA (Bachelorarbeit)			
Lehrinhalte:	 Methoden und Medien des Technikunterrichts in ihrer Abhängigkeit von Zielsetzungen und inhaltlichen Schwerpunkten Soziotechnische Grundlagen Planung, Organisation, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation technischer Aufgabenstellungen Technische Problemlösungsstrategien und -verfahren 			
Kompetenzen/	Die Absolventinnen und Absolventen			
Qualifikationsziele des Moduls:	 können Lehr- und Lernziele formulieren und strukturieren, kennen unterschiedliche Lernstrategien sowie die Methoden des Technikunterrichts und können diese in Ansätzen zielorientiert einsetzen, können in Ansätzen Unterrichtsmedien auswählen, selbst herstellen und angemessen einsetzen, können in Ansätzen soziotechnische Analysen durchführen kennen relevante sozio- und sachtechnische Denk- und Handlungsformen und können sie anwenden, verstehen den Interdependenzzusammenhang von Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Verwertung beziehungsweise Entsorgung technischer Produkte, können Prozesse und Verfahren mit stoff-, energie- und informationsumsetzenden Systemen für eine technische Problemstellung auswählen, planen, fachgerecht umsetzen und auswerten, beherrschen Problemlösestrategien bei technischen Fragestellungen, kennen die wesentlichen Phasen des Produktlebenszyklus und Methoden beziehungsweise Verfahren zur Einschätzung und Bewertung. 			

Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.3 27. April 2018

2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2018 (GBl, S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.04.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 27.04.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 4a

Nach § 4 wird § 4a neu eingefügt: Prüfungsorganisation, Prüfungsleistungen, Prüfungsverfahren, Schutzbestimmungen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Fragen der Prüfungsorganisation, Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren regeln die jeweils gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule bzw. für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I.
 - Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule sind dies die §§ 12 13; 15 16; 19 23; 26; 27 Abs.1; 2, Ziffer 1 -2; Abs. 3 6; 29 30; 31 Abs. 1; 3 Ziffer 1; 32, 35 36

- Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I sind dies die §§ 12 13; 15 16; 19 23; 26; 27 Abs.1; 2, Ziffer 1 -2; Abs. 3 6; 29 30; 31, Abs. 1; 3 Ziffer 1; 32, 35 36
- (2) Fragen der Schutzbestimmungen sowie der Einsicht in die Prüfungsakten regeln die jeweils gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule bzw. für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I.
 - Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule sind dies die §§ 42 und 43.
 - Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I sind dies die §§ 42 und 43.

§ 5a

Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt: Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Zertifikatsabschluss sind die Noten aller zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module zu berücksichtigen.
- (2) Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden":
 - 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
 - 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
 - 3,51 bis 4,00: "bestanden".

Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden der Fächer mit abweichendem Umfang ab dem Wintersemester 2017/18.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monates in Kraft.

Weingarten, 27.04.2017

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7813.83.11 27. April 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Kontaktstudiengang "Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog"

vom 27. April 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI 2018, S 85 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat gem. § 32 Abs. 3 LHG am 27. April 2018 seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungs- sowie Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für den Kontaktstudiengang "Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog" der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Ziele des Zertifikatskurses

- (1) Ziel des vorliegenden Zertifikatskurses ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich für die alevitische Glaubenslehre interessieren, wissenschaftliche, methodische und kommunikative Kompetenzen zu vermitteln und anwendungsorientiert zu qualifizieren. Sie sollen insbesondere befähigt werden, ein besseres Verständnis der alevitischen Glaubensinhalte zu erhalten und zum erfolgreichen Umgang mit religiöser Vielfalt in Deutschland qualifiziert werden.
- (2) Im Zertifikatskurs erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine solide fachliche Grund-

ausbildung über die alevitische Glaubenslehre. Sie erhalten reflektierte Einblicke in die interreligiöse Zusammenarbeit in Deutschland. Es wird ein breites Themenspektrum angeboten, das sich von der alevitischen Geschichte über die Glaubensgrundlagen bis zum alevitischen Leben in der Migration und zum interreligiösen Dialog erstreckt.

§ 3 Studienorganisation

- (1) Für Durchführung sowie Studien- und Prüfungsinhalte ist die AWW, bzw. sind die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Module (Kurse) zuständig.
- (2) Die übergeordnete inhaltliche Verantwortung insbesondere die Erstellung des Modulhandbuches liegt bei der Kursleitung.

§ 4 Aufbau des Zertifikatskurses

- (1) Der Kontaktstudiengang ist modular aufgebaut und erstreckt sich über 3 Semester.
- (2) Der Kontaktstudiengang startet erstmals im Sommersemester 2018.
- (3) Der Kontaktstudiengang umfasst 3 Module mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1 Semester à 10 ECTS-Punkte à 60 Lehrstunden). Die Veranstaltungen werden als Kompaktveranstaltungen am Wochenende stattfinden.
- (4) Die Module bestehen aus Präsenzkursen mit Selbstlernphasen, Lektüre, Aufgaben, Übungen und Praxisanteilen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Teilnehmenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Teilnehmenden von durchschnittlich 30 Stunden.
- (5) Jedes Modul besteht aus 10 ECTS. Somit ist nach erfolgreichem Abschluss das Gesamtvolumen von 30 ECTS erreicht.

(6) Für das Kontaktstudium wird ein Modulhandbuch erstellt, das Anlage dieser Satzung ist.

§ 5 Inhalte des Zertifikatskurses

Modul 1:

- Alevitischen Glaubensinhalte und Glaubenspraxis
- Grundkenntnisse der großen religiösen Traditionen und ihre Wechselwirkungen
- Religion und Religionsfreiheit in Deutschland
- Aufklärung und Säkularismus

Modul 2:

- Terminologie der alevitischen Lehre
- Einführung in den alevitischen Katechismus
- Lektüre und Interpretation schriftlicher alevitischer Quellen
- Hauptstadien der alevitischen Geschichte

Modul 3:

- Praxis, Formen und Akteure des interreligiösen Dialogs
- Interreligiöse Handlungskompetenz in der interreligiösen Begegnung
- Pädagogischer und didaktischer Umgang mit Heterogenität und Pluralität
- Didaktik und Methodik des alevitischen Religionsunterrichts
- Diversität und Kontroversität im Alevitentum

Die Hochschule behält sich eine Modifizierung der Themen vor.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Kontaktstudium wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- 2. Hochschulzugangsberechtigung
 - a) Abitur oder
 - b) Fachhochschulreife + 1 Jahr Berufserfahrung oder
 - c) Ausländische Hochschulzugangsberechtigung (übersetzte und beglaubigte Kopie ist erforderlich) oder
 - d) Ausländischer Hochschulabschluss (übersetzte und beglaubigte Kopie ist erforderlich) oder

- e) Adäquater Abschluss gemäß § 58 LHG: Hochschulzugang für Meister und sonstige hochqualifizierte Fortbildungsabschlüsse
- (2) Bei einer Zulassung werden Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau vorausgesetzt. Ein Nachweis muss bei der Anmeldung vorgelegt werden, wenn die Hochschulberechtigung im Ausland erworben wurde. Dieser muss durch eine vom BAMF anerkannte Stelle bestätigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 ist die Zulassung von "Geistlichen" ohne weitere Zugangsvoraussetzungen möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Gemeinde, die Mitglied der Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu (AABF) ist, aktiv als Geistliche oder Geistlicher tätig sein
- Eine Zulassung bedarf des Einvernehmens der Gemeinde und des Geistlichen-Rats der AABF.

§ 7 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den gesamten Zertifikatskurs beträgt 1.500 Euro.
- (2) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel und Nachschlagewerke, die nicht Bestandteil der Studienmaterialien sind, sowie Kosten für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sind nicht in der Gebühr enthalten.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Bei einem Rücktritt vor Beginn des Kontaktstudiums wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung mindestens 21 Tage vor Beginn des Kontaktstudiums bei der Hochschule eingegangen ist.
- (2) Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer nicht zu vertreten haben, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr. Die Gründe

(siehe § 19 Schutzfristen) müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(4) Bei einer Absage des Kontaktstudiums durch die Hochschule werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.

§ 9 Bewerbung und Zulassungskriterien zum Zertifikatskurs

- (1) Die Hochschule kann die Teilnahme aus organisatorischen Gründen (z.B. Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Seminaren) im Einzelfall ablehnen. Bei Überschreitung der Teilnehmerzahl wird ein Anmeldungseingangsverfahren durchgeführt.
- (2) Zusätzlich zu Nachweisen über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 6 sind der Bewerbung, soweit vorhanden, die nachfolgend genannten Unterlagen zur etwaigen Durchführung eines Anmeldungseingangsverfahren gem. Abs. 1 beizufügen.
- Nachweis über die Art des Abschlusses oder qualifizierte Fortbildungen
- Empfehlungsschreiben eines Trägers (z.B. AABF) mit dem Nachweis über eine Tätigkeit als Geistliche oder Geistlicher
- Motivationsschreiben im Umfang von 1 DIN-A4-Seite.
- (3) Bewerbungszeitraum für den Zertifikatskurs ist vom 15. bis 30. März eines jeden Jahres für das Sommersemester und der 15. bis 30. August eines jeden Jahres für das Wintersemester.
- (4) Bewerberinnen bzw. Bewerber richten ihren Bewerbungsantrag auf den amtlichen Vordrucken mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen an:
- AWW der PH Weingarten Kirchplatz 2 88250 Weingarten
- per Fax an +49 751 501-58143 oder
- per E-Mail an <u>akademie@ph-weingarten.de</u>
- (5) Die AWW erteilt den ausgewählten Teilnehmenden bis zum 15. April eines jeden Jahres für das Sommersemester und bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester einen Zulassungsbescheid.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses haben den Status "Zertifikatskursteil-

- nehmerinnen" bzw. "Zertifikatskursteilnehmer"; sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (7) Änderungen der Anmeldedaten sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich im Rahmen ihres Bewerbungsantrags zur vollständigen Leistungserbringung und Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen. Beurlaubungen oder Unterbrechungen während des Zertifikatskurses sind nicht möglich.

§ 10 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach dem Zulassungsbescheid die Zugangsdaten für ein Moopead-Nutzerkonto der PH Weingarten.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, andere Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang für Studienzwecke zu nutzen.
- (4) Weiterbildungsbausteine/Module, die an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder einer anderen deutschen Hochschule belegt wurden und hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und den Anforderungen des Zertifikatskurses äquivalent sind, können auf Antrag der Teilnehmenden bei der AWW angerechnet werden. Die inhaltliche Überprüfung der Äquivalenz nimmt die Kursleitung vor.

§ 11 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zuständig.
- (2) Als Prüferinnen oder Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte können in besonders begründeten Fällen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis vom Prüfungsausschuss erteilt wurde.

- 4
- (3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer unter 4,0 bzw. als nicht bestanden bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden.
- (4) Über Widersprüche entscheidet das für Weiterbildung zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. In der Modulprüfung bzw. den Modulprüfungen soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die im Modulhandbuch dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.
- (2) Über die Prüfungsformen entscheiden die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten nach hochschuldidaktischen Erwägungen.
- (3) Es können schriftliche und mündliche Prüfungsformen vorgesehen werden.
- (4) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Seminararbeiten, Projektberichte, Portfolio etc. sein. Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind mit einer Erklärung der bzw. des Teilnehmenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit noch nicht Gegenstand einer Prüfung war.
- (5) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Kolloquien, Vorträgen, u. ä. durchgeführt werden.
- (6) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Weiterbildungsbausteinen stattfinden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidaten mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten individuell festgelegt. Näheres regelt das Modulhandbuch. Die wesentlichen Gegenstände und

- Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeit vom Prüfer organisiert.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der bzw. von dem Modulbeauftragten rechtzeitig bekanntgegeben. Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüferinnen und Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüferinnen und Prüfer tragen die Prüfungsergebnisse in die Prüfungsscheine ein.
- (8) Den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung(en) sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Modulbausteinen bestätigen die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten auf den Modulnachweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Kompaktstudiums wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt. Die Modulnachweise sind fristgerecht zum Semesterende unaufgefordert einzureichen und sind Voraussetzung für Ausstellung und Erhalt des Hochschulzertifikats.

§ 13 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist, dass
- die für die Zulassung im Modulhandbuch festgelegten Leistungen vollständig erbracht wurden.
- die Zulassung zur Modulprüfung durch die modulverantwortliche Dozentin bzw. den modulverantwortlichen Dozenten erfolgt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind:
- die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im gewählten Modul bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfung wird mit einer Ziffernote bewertet.
- (2) Die Bewertung von Modulprüfungen nach Ziffernnoten erfolgt nach folgender Skala:
- 1 (sehr gut) = hervorragende Leistung

- 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht mehr gen\u00fcgt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7.

(3) Die Noten werden im Zertifikat entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
Ellizelliole	Deutsch	Englisch	
1,0	sehr gut	excellent	
1,3	Serii gut	excellent	
1,7			
2,0	gut	good	
2,3			
2,7			
3,0	befriedigend	satisfactory	
3,3			
3,7	ausreichend	nass	
4,0	ausicionenu	pass	
5,0	nicht ausreichend	fail	

Nach der Modulprüfung trägt die modulverantwortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer die Benotung in dem Modulnachweis ein. Wird eine Modulprüfung aufgrund des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt, trägt die modulverantwortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer auf dem Modulnachweis auch die Benotung der Wiederholungsprüfung ein.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) vergeben wird. Wird die Bewertung "nicht bestanden" oder die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

- (2) Die Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn
- eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat:
- der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung oder Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Zertifikatskureses verloren wurde.
- (3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid durch die AWW mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der von den Modulbeauftragten festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die bzw. der Teilnehmende den Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Teilnehmende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Art der bei der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der bzw. dem Teilnehmenden spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Teilnehmenden bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürfti-

gen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer hierüber einen Vermerk auf dem Modulnachweis an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wird dort ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen gelten als Täuschungsversuch (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen und von der weiteren Teilnahme am Kontaktstudium ausschließen.

§ 18 Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses

(1) Den folgend genannten Einrichtungen bzw. Personen sind besondere Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses zugewiesen.

- 1. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen,
 - eine Hochschullehrerinnen oder ein Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b. zwei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer
 - c. eine Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließt die Leitung der AWW. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und zwei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben,

- d. er bestellt die Modulverantwortlichen und die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer;
- e. er entscheidet über die Aberkennung in Täuschungsfällen (§ 17);
- f. er entscheidet über eine zweite Wiederholung und den Verlust des Prüfungsanspruchs;
- g. er entscheidet über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
- h. er stellt die Ungültigkeit einer Modulprüfung fest;
- i. er entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
- j. er unterstützt die AWW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2. In den Aufgabenbereich der oder des Modulbeauftragten fallen,
 - a. die Organisation der Modulprüfungen und die Bestimmung von Prüfungsfristen;
 - b. die Zulassung zur Modulprüfung;
 - nach Versagen der Zulassung die Mitteilung an die Leitung der AWW;
 - d. Berichte an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen.

- Der Kursleitung obliegt die inhaltliche Gestaltung des Modulhandbuches und des Zertifikatskurses.
- 4. Der AWW obliegt,
 - a. die Verwaltung aller pr

 üfungsbezogenen Unterlagen;
 - b. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen:
 - c. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen;
 - d. die Prüfung aller Eintragungen auf dem Sammelschein;
 - e. die endgültige Bestätigung aller zum Erhalt des Zertifikats notwendigen und erbrachten Leistungen;
 - f. die Ausstellung und Aushändigung des Hochschulzertifikats.
 - g. Der Prüfungsausschuss unterstützt die AWW bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 19 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Teilnehmenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der bzw. die Teilnehmende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der AWW unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Teilnehmende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Ver-

- längerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (4) Teilnehmende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (5) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Teilnehmende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei mehrfachen oder längeren Krankheitszeiträumen von insgesamt mehr als der Hälfte des Semesters kann, bei vorliegenden ärztlichen Attesten bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der Zertifikatskurs im folgenden Semester wiederholt werden, soweit ein solcher angeboten wird.
- (7) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Die AWW prüft, ob die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Verlängerungen aufgrund von Schutzfristen werden von der AWW auf dem Modulnachweis vermerkt.

§ 20 Einsichtsrecht

- (1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Abschluss eines Weiterbildungsmoduls

Ein Weiterbildungsmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Lernleistungen und die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für den Abschluss des Weiterbildungsmoduls nachgewiesen wurden.

§ 22 Hochschulzertifikat

- (1) Das Hochschulzertifikat enthält die Noten der Modulprüfung/Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote entsprechend der ECTS-Gewichtung aller Module (einschließlich Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma). Die oder der Weiterbildungsteilnehmende beantragt die Ausstellung des Hochschulzertifikats durch die rechtzeitige Einreichung der Modulnachweise bei der AWW. Das Hochschulzertifikat wird von einem Mitglied des Rektorats unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Das Hochschulzertifikat wird gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
- (2) Das Hochschulzertifikat kann persönlich im Sitz der AWW ausgehändigt oder per Post zugesandt werden.

§ 23 Aberkennung des Zertifikats

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Bewertung der Modulprüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.
- (3) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsfällen oder Manipulation der Modulnachweise als wichtiges Dokument durch die Weiterbildungsteilnehmende oder den Weiterbildungsteil-

nehmenden kann das Hochschulzertifikat aberkannt werden.

- (4) Die Absolventin bzw. dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Anhörung und Entscheidung zur Aberkennung vollzieht der Prüfungsausschuss.
- (6) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen.
- (7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den Zertifikatskurs im Sommersemester 2018.

Weingarten, 27. April 2018

gez. Prof. Dr. Werner Knapp (Rektor)

II. Anlagen

Anlage 1: Modulhandbuch Modul 1 Anlage 2: Modulhandbuch Modul 2 Anlage 3: Modulhandbuch Modul 3 Anlage 4: Anmeldebogen AWW Anlage 5: Hochschulzertifikat



Modul- Nr. 1			
	Kontaktstudiengan	a	
			d der interreligiöse Dialog
			ECTS-Punkte: 10
Workload: 240 h	Präsenzzeit: 60 h Selbstlernzeit: 180		
Art des Moduls:	Pflichtmodul		
Lage im Studium:	Sommersemester		
Häufigkeit:	jeweils im Sommersemes	ter	
Dauer:	ein Semester		
Modulverantwortliche/r:	Dr. Aguicenoglu		
Art der Lehrveranstaltungen:			
	Einführung in die alevitische Glaubenslehre (3 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehr Aufwand für freies	veranstaltungen (Präsenz): 15 h s Selbststudium: 45 h
	Einführung in die alevitische Glaubenspraxis (2 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehr Aufwand für freies	veranstaltungen (Präsenz): 15 h s Selbststudium: 45 h
	Das Alevitentum und andere Religionen (3 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für Selbststudium/ E-Learning: 45 h	
	Säkularismus und religiöser Pluralismus in Deutschland (2 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für Selbststudium/ E-Learning: 45 h	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für die	Aktive Mitarbeit in den Se	minarveranstaltunge	en/Bearbeitung der E-Learning-
Vergabe von Leistungspunkten:	Anteile, selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin		
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Präsentation im Seminar ca. 20 Min. und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 3-5 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:			
Lehrinhalte:	 Alevitischen Glaubensinhalte und Glaubenspraxis Grundkenntnisse der großen religiösen Traditionen und ihre Wechselwirkungen Religion und Religionsfreiheit in Deutschland Aufklärung und Säkularismus 		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	 Die KursteilnehmerInnen: sind in der Lage, die Wurzeln und die Genese des Alevitentums wissenschaftlich einzuordnen, können identitätsstiftende Elemente der alevitischen Glaubenslehre un -praxis reflektieren, sind fähig, die erworbenen Kenntnisse der Kunst und Kultur (Literatur, Musik, Symbole und Rituale) in Bezug auf spezifisch alevitische Glaubenbensvorstellungen zu deuten, können religiöse Zeremonien und Riten des Alevitentums adäquat interpretieren, kennen alevitische Werte- und Normvorstellungen und können diese in den aktuellen gesellschaftlichen Kontext einordnen, können zentrale Glaubensinhalte und Grundlagen anderer Religionen und Weltanschauungen im Vergleich zum Alevitentum erläutern, können angemessen mit religiösen Differenzen umgehen, kennen die geschichtliche Entwicklung der Säkularisierung und der Aufklärung in Europa, kennen Methoden zur Erforschung von Fragestellungen im Bereich der Multireligiosität. 		



Modul- Nr. 2					
	Kontaktstudiengang				
	Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog				
			ECTS-Punkte: 10		
Workload: 240 h	Präsenzzeit: 60 h		Selbstlernzeit: 180 h		
Art des Moduls:	Pflichtmodul				
Lage im Studium:	Wintersemester				
Häufigkeit:	jeweils im Wintersemester				
Dauer:	ein Semester				
Modulverantwortliche/r:	Dr. Aguicenoglu				
Art der Lehrveranstaltungen:					
Art der Lein verdiretationingen.	Einführung in die alevitische Grundquellen / Alevitischer Katechismus (3 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für freies Selbststudium: 45 h			
	Alevitische Terminologie und Deutung (2 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für freies Selbststudium: 45 h Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für Selbststudium/ E-Learning: 45 h			
	Einführung in die alevitische Geschichte bis 1923 (3 ECTS-Punkte)				
	Grundzüge alevitischer Geschichte seit der Gründung der türkischen Republik (2 ECTS-Punkte)		/eranstaltungen (Präsenz): 15 h ststudium/ E-Learning: 45 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	11.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Seminarveranstaltungen/ Bearbeitung der E-Learning- Anteile, selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin				
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Präsentation im Seminar ca. 20 Min. und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 3-5 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)				
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:					
Lehrinhalte:	- Terminologie der ale	vitischen I ehre			
zom milato.	Terminologie der alevitischen Lehre Einführung in den alevitischen Katechismus				
	- Lektüre und Interpretation schriftlicher alevitischer Quellen				
	- Hauptstadien der alevitischen Geschichte				
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen: - können die verschiedenen alevitischen Quellen im Kontext der Glaubenspraxis kritisch deuten, - sind in der Lage, fachbezogene Begriffe sachgerecht zu übersetzen und zu analysieren, - kennen Texte, lyrische Werke, Gesänge und Fürbitten mit religiösen Sachverhalten und können ihre Bedeutung erklären, - kennen religiöse Bilddarstellungen, Symbole und Rituale und können sie angemessen interpretieren, - kennen Grundzüge der alevitischen Geschichte von ihren Anfängen bis				



Modul- Nr. 3						
	Kontaktstudiengan	.a				
		Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog				
	Dic Aicvitisone Gia	Die Alevitische Glaubensiehre und				
Workload: 240 h	Präsenzzeit: 60 h		ECTS-Punkte: 10			
WORKIOAG. 240 II	Prasenzzeit. 60 II		Selbstlernzeit: 180 h			
Art des Moduls:	Pflichtmodul	Pflichtmodul				
Lage im Studium:	Sommersemester					
Häufigkeit:	jeweils im Sommersemester					
Dauer:	ein Semester					
Modulverantwortliche/r:	Dr. Aguicenoglu					
Art der Lehrveranstaltungen:	<u> </u>					
	Einführung in den interreligiösen Dialog in Deutschland (3 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für freies Selbststudium: 45 h				
	Alevitische Denominationen in der Türkei und in Europa (2 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 Aufwand für freies Selbststudium: 45 Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 Aufwand für Selbststudium/ E-Learning: 45				
	Alevitische Religionspädagogik (3 ECTS-Punkte)					
	Didaktik und Methodik des alevitischen Religionsunterrichts (2 ECTS-Punkte)	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 15 h Aufwand für Selbststudium/ E-Learning: 45 h				
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	·'				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Seminarveranstaltungen/Bearbeitung der E-Learning- Anteile, selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin					
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten oder Kolloquium					
Lehrinhalte:	 Praxis, Formen und Akteure des interreligiösen Dialogs Interreligiöse Handlungskompetenz in der interreligiösen Begegnung Pädagogischer und didaktischer Umgang mit Heterogenität und Pluralität Didaktik und Methodik des alevitischen Religionsunterrichts Diversität und Kontroversität im Alevitentum 					
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen: - kennen Konzepte des interreligiösen Dialogs, - können mit kontroversen Standpunkten in verschiedenen Kontexten diskursiv umgehen, - sind fähig, eigene und fremde Werturteile kritisch zu überprüfen und Kriterien für Entscheidungen im Bereich moralischer Bewertung zu entwickeln, - kennen Modelle der Inklusion, Integration und Segregation, - sind in der Lage, interkulturelle und interreligiöse Fragestellungen im Unterricht angemessen zu gestalten, - kennen Lehr- und Lernmethoden für den alevitischen Religionsunterrichts und können diese anwenden und reflektieren, - kennen Verfahren der Interaktion und Intervention zur Entwicklung mitfühlender und prosozialer Kompetenzen, - können auf der Grundlage neuerer fachlicher Erkenntnisse Konzepte und Methoden der interkulturellen und interreligiösen Bildung entwickeln.					



Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung Pädagogische Hochschule Weingarten Kirchplatz 2 88250 Weingarten

Anmeldebogen

Bitte schicken Sie den Anmeldebogen in Druckschrift ausgefüllt entweder per Post oder per Fax an die AWW.

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgende Veranstaltung an und erkläre mich zur Zahlung des Teilnehmerentgelts/ der Prüfungsgebühr bereit:

Veranstaltungstitel:				
Termin:				_
Meine Kontaktdaten				
Anrede:	□ Frau	□ Herr		
Titel:				
Name, Vorname:				
Straße, Hausnummer:				
PLZ, Ort:				
Geburtsdatum:				
E-Mail:				
Telefon/ Mobil:				
Abschluss:	A1 11	0 1 1 .		
Einen Nachweis über de			TT111	-11.1
(Bei einer Hochschulzugar	-	_		
nicht deutschsprachigen I Sprachniveau durch eine vo				
BAMF anerkannten C1-Nac			emsprechen	id der Liste der voi
DAMIT allerkallittell C1-Nac	ciiweise notw	rendig.)		
Ich erkläre mich mit den A wissenschaftliche Weiter einverstanden und habe de die Widerrufsbelehrung bei	bildung de en Hinweis a	r Pädagogisch auf Speicherung	nen Hochs der persön	chule Weingarte lichen Daten, sowi
Ort, Datum	_	$\overline{\mathrm{Unter}}$	schrift Teiln	ehmer





Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 16.06.2014. Diese können Sie im Internet unter http://www.awwphweingarten.de/de/downloads herunterladen oder bei der AWW kostenfrei anfordern.

Hinweis auf Speicherung persönlicher Daten

Benachrichtigung gemäß §33 BSDG/ §14 BW LDSG: Ihre Daten werden zu Verwaltungszwecken in einer automatisierten Datei gespeichert, zum Gebühreneinzug an Banken weitergegeben, in anonymisierter Form für statistische Zwecke verarbeitet und nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften

Ein Fernabsatzgeschäft liegt dann vor, wenn der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernmeldekommunikationsmitteln zustande kommt (z.B. durch Briefwechsel, E-Mail, Telefon, Telefax). In diesem Fall steht Ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß §312g Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten Kirchplatz 2 88250 Weingarten E-Mail: akademie@ph-weingarten.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ende der Widerrufsbelehrung.





Frau/Herr XXX

schloss an der Pädagogischen Hochschule Weingarten den Kontaktstudiengang

"Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog"

im Umfang von 30 ECTS erfolgreich ab.

Der Kontaktstudiengang "Die Alevitische Glaubenslehre und der interreligiöse Dialog" erstreckte sich über drei Semester und zeichnete sich durch folgende Themenfelder aus:

- Alevitischen Glaubensinhalte und Glaubenspraxis
- Aufklärung und Säkularismus
- Didaktik und Methodik des alevitischen Religionsunterrichts
- Diversität und Kontroversität im Alevitentum
- Einführung in den alevitischen Katechismus
- Grundkenntnisse der großen religiösen Traditionen und ihre Wechselwirkungen
- Hauptstadien der alevitischen Geschichte
- Interreligiöse Handlungskompetenz in der interreligiösen Begegnung
- Lektüre und Interpretation schriftlicher alevitischer Quellen
- Pädagogischer und didaktischer Umgang mit Heterogenität und Pluralität
- Praxis, Formen und Akteure des interreligiösen Dialogs
- Religion und Religionsfreiheit in Deutschland
- Terminologie der alevitischen Lehre

Weingarten, den XXX

Prof. Dr. Karin Schweizer Prorektorin für Forschung und Geschäftsleitung der AWW Roswitha Klepser Geschäftsführerin der AWW

